

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (**LINKE**)

vom 24. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. August 2021)

zum Thema:

Wie oft und wofür wurde in Berlin enteignet?

und **Antwort** vom 06. September 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Sep. 2021)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (Linke)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28433
vom 24.08.2021

über

Wie oft und wofür wurde in Berlin enteignet?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Anträge auf Enteignungen sind seit dem 01.01.2011 bei der Enteignungsbehörde Berlin durch welche/n Antragsteller/in eingegangen (bitte aufschlüsseln nach Jahren und wenn möglich Bezirkszugehörigkeit des betroffenen Enteignungsgegenstandes sowie dessen qm-Größe)?

Antwort zu 1:

Die Antwort baut auf den Antworten zu den jeweiligen Schriftlichen Anfragen Nr. 18/10908 und Nr. 18/14867 der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen auf.

Der damals angefragte Zeitraum vom 01.01.2012 bis Mai 2018 wird hier um die Jahre 2011 und gesamt 2018 bis August 2021 erweitert.

Die aufgeführten Anträge auf Enteignungen umfassen auch weiterhin die diesen Verfahren zuzurechnenden Verfahren, wie die Durchführung von Entziehungs-, Entschädigungsfeststellungs- und Besitzeinweisungsverfahren. Die Aufgliederung nach Jahren, Bezirkszugehörigkeit und Differenzierung der Antragstellenden, in der bisherigen Systematik der Schriftlichen Anfragen, in Personen des Öffentlichen Rechts (ÖR) oder Privatrechts (PR) ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	Ge sa mt	Antrag- stellung durch eine Person	
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21		des ÖR	des PR
Friedrichshain- Kreuzberg		1							1		2	4	1	3
Treptow- Köpenick	7	4	3	27								41	40	1
Mitte	2	1	3	2				4		2		14	9	5
Lichtenberg	2		14	3				3				22		22
Neukölln			20	1			1					22	22	
Tempelhof- Schöneberg	3			1	1					1	2	8	5	3
Charlottenburg -Wilmersdorf								3		3	3	9		9
Pankow					10	8		1	2			21	11	10
Spandau	3								1			4	4	
Steglitz- Zehlendorf	4											4	4	
Summe beantragter Verfahren	21	6	40	34	11	8	1	11	4	6	7	149	96	53

Die Eingangszahlen verdeutlichen sehr anschaulich, dass eine Enteignung im Einzelfall stets nur die letzte Möglichkeit ist, wenn es darum geht, unmittelbare Folgen der öffentlichen Planung, bei der ein einvernehmlicher Rechtserwerb zwischen den Vorhabens- oder Planungsträgern und den Rechtsinhabern nicht erreicht werden kann, zu lösen. Dies ist nicht zuletzt Ausdruck des verfassungsrechtlich gebotenen ultima ratio-Prinzips.

Zusätzlich wird, wenn möglich, auch die qm-Größe des jeweiligen Enteignungsgegenstands erfragt. Diese Angaben werden in der angefragten Art und Weise in den Antragslisten der Enteignungsbehörde nicht erfasst. Hier werden nur als Enteignungsgegenstand das Grundstück, auch wenn es nur teilweise betroffen sein sollte, mit seinen Grundbuchdaten (ohne qm-Angabe), wie Grundbuch des zuständigen Amtsgerichts, Grundbuchblattnummer, Flur- und Flurstücksnummer und Wirtschaftsart und Lage, erfasst.

Frage 2:

Wie wurden die vorbezeichneten Anträge beschieden und auf jeweils welche Entschädigungssumme (einschließlich etwaiger Zinsen) wurde bei den ganz oder teilweise erfolgreichen Anträgen jeweils erkannt?

Antwort zu 2:

Differenzierte Aussagen lassen sich hierzu unverändert nur eingeschränkt treffen, auch weil sie in ihrer nachgefragten spezifischen Art und Weise statistisch nicht erfasst werden.

Grundsätzlich ist die Beantragung eines Enteignungsverfahrens das letzte Mittel, wenn alle gütlichen Verhandlungen mit den Betroffenen seitens des Vorhabens- bzw. Maßnahmenträgers nicht zum Erfolg geführt haben. Die Enteignungsbehörde ist gesetzlich verpflichtet, auf eine gütliche Einigung hinzuwirken, was in den meisten Fällen auch gelingt.

Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Enteignungsbehörde über den Antrag und setzt zugleich die vom Entschädigungsverpflichteten zu leistende Entschädigung fest. Durch Enteignung können das Eigentum an Grundstücken und andere Rechte an Grundstücken entzogen oder belastet werden. Gleiches gilt für die vom Eigentümer ausgehende Entziehung oder Belastung des Eigentums an Grundstücken. Ferner können durch Enteignung Rechte entzogen werden, die zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen, oder die den Verpflichteten in der Benutzung von Grundstücken beschränken.

Wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt, wurden von den vorbezeichneten 149 Anträgen 82 erledigt, davon 26 beschieden.

		20 11	20 12	20 13	20 14	20 15	20 16	20 17	20 18	20 19	20 20	20 21	Gesamt
Form der Erledigung	Einigung oder Antragsrücknahme	1		9	5	1	9	2	11	14	0	4	56
	Entscheidung	0		4	4	12	2		0	1	1	2	26
Gesamt		1		13	9	13	11	2	11	15	1	6	82

Die Entschädigungssummen, die im Einzelfall durch die Enteignungsbehörde festgesetzt bzw. durch Einigungen zwischen den Beteiligten vereinbart wurden, weisen eine Bandbreite von ca. 1.500,00 € bis zu mehreren Millionen Euro auf.

Frage 3:

Zu welchem Zweck erfolgten die o.g. Enteignungen jeweils?

Antwort zu 3:

Die gestellten Anträge verfolgten beispielhaft folgende Enteignungszwecke:

Umsetzung der gemeindlichen Spielplatzplanung, Sicherung einer öffentlichen Grünfläche, Sicherung einer automatischen Rechen- und Schlauchwehranlage der Panke, Ersatzneubau einer Eisenbahnüberführung für die Fernbahn und den S-Bahnring, Sicherung von Straßenverkehrsflächen, Ausbau einer Berliner Wasserstraße (Teltowkanal).

Frage 4:

Auf welche Gesamtsumme (einschließlich Zinsen) belaufen sich kumuliert sämtliche seit dem 01.01.2011 kassenwirksam gewordenen Entschädigungszahlungen, die das Land Berlin oder eines seiner Beteiligungsunternehmen zu leisten hatten?

Antwort zu 4:

Grundsätzlich gilt weiterhin, dass eine Entschädigungszahlung niemals von der Enteignungsbehörde geleistet wird. Die Erfüllung der angeordneten Entschädigungsleistung erfolgt ausschließlich zwischen dem Entschädigungsverpflichteten, hier dem Vorhaben- bzw. Maßnahmenträger, und dem Entschädigungsberechtigten, im Regelfall dem Grundstückseigentümer. Ein Zinsbetrag wird nur dem Grunde nach von der Enteignungsbehörde festgesetzt, dessen konkreter Betrag ergibt sich erst durch den Zahlungszeitpunkt der Entschädigungsverpflichteten.

Da die Entschädigungszahlungen einschließlich Zinszahlungen nicht nur vom Land Berlin, sondern auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des privaten Rechts, wie z.B. der Bundesrepublik Deutschland sowie der DB Netz AG, der DB Station & Service AG, zu leisten sind, kann eine aktuelle kumulierte Gesamtsumme nicht angegeben werden.

Frage 5:

Wie lange war die durchschnittliche Bearbeitungszeit zwischen Eingang der Anträge und der Erledigung im Berichtszeitraum?

Antwort zu 5:

In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage 18/10908 wurde zu dieser Frage mitgeteilt, dass die durchschnittliche Bearbeitungszeit zwischen Eingang der Anträge und deren Erledigung in dem damals angefragten Zeitraum (2012 – 2017) in den Verfahren mit Entscheidungen der Enteignungsbehörde ca. 8 Monate und in Verfahren ohne Entscheidungen der Enteignungsbehörde ca. 14 Monate betrug.

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit zwischen Eingang der Anträge und deren Erledigung beträgt für den größeren Betrachtungszeitraum in Verfahren mit Entscheidungen ca. 18 Monate und in Verfahren ohne Entscheidungen ca. 20 Monate.

Ohnehin ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die durchschnittliche Bearbeitungszeit nicht aussagekräftig ist, weil sie nur für einen temporären Ausschnitt als rechnerischer Mittelwert gebildet wurde, der die tatsächliche Dauer der Bearbeitung nicht abbildet.

Dies liegt für die Enteignungsbehörde auch erkennbar daran, dass die Zahl sogenannter Eilverfahren, Anträge auf vorzeitige Besitzeinweisung, rückläufig war.

Aufgrund der Komplexität jedes einzelnen Verfahrens beträgt die tatsächliche Bearbeitungsdauer meist mehrere Jahre. Hinzu kommt, dass die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung der Entscheidungen der Enteignungsbehörde regelmäßig von den Verfahrensbeteiligten genutzt wird. Diese nimmt wiederum mehrere Jahre in Anspruch.

Frage 6:

Wie oft wurden im Berichtszeitraum Rechtsmittel mit jeweils welchem Ergebnis gegen Entscheidungen der Enteignungsbehörde bei welcher Gerichtsbarkeit eingelegt?

Antwort zu 6:

Für die Verfahren vor der Enteignungsbehörde wird in Abhängigkeit der diesen Verfahren jeweils zu Grunde liegenden Rechtsgrundlage für die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung der Rechtsweg der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder der Verwaltungsgerichtsbarkeit eröffnet. Rechtsmittel sind hier entweder der Antrag auf gerichtliche Entscheidung oder die Klage.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es den Entscheidungen in Enteignungs- und Entschädigungsfragen der Enteignungsbehörde immanent ist, dass nach Abschluss des Verfahrens, in dem die Enteignungsbehörde immer ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken, in der Regel entweder der Vorhabensträger als Enteignungsbegünstigter und Entschädigungsverpflichteter oder der Grundstückseigentümer als Enteignungsbetroffener und Entschädigungsberechtigter eine gerichtliche Überprüfung, manchmal auch beide, anstreben, weil sich die Beteiligten abschließend nicht geeinigt haben.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung, der zunächst bei der Enteignungsbehörde zu stellen ist, entscheidet auf dem Rechtsweg der ordentlichen Gerichtsbarkeit die zuständige Baulandkammer des Landgerichts Berlin.

Beim Verwaltungsgerichtsweg ist die Klage beim Verwaltungsgericht Berlin direkt zu erheben.

Auf Ausführungen zu Eilverfahren wird hier verzichtet.

In Auswertung der unmittelbar vorliegenden Informationen und Erkenntnisse wurde in den 26 Erledigungen durch Entscheidung im Berichtszeitraum (siehe Tabelle zur Beantwortung der Frage 2.) 14 Mal gegen die Grundentscheidung der Enteignungsbehörde ein Rechtsmittel eingelegt.

Es wurden gegen 4 Entscheidungen Anträge auf gerichtliche Entscheidung gestellt und gegen 10 Entscheidungen Klagen erhoben.

Für eine aktuelle Entscheidung der Enteignungsbehörde aus 2021, gegen die auch ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt wurde, gibt es noch kein Urteil der Baulandkammer.

7 Mal wurde die Rechtsauffassung der Enteignungsbehörde unmittelbar in erster Instanz bestätigt. Dies entspricht einer Quote von ca. 54 %. Hiervon sind in 3 Fällen Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Baulandkammer erhoben worden, die noch nicht abgeschlossen sind.

6 Mal wurde gegen die Rechtsauffassung der Enteignungsbehörde entschieden. Die Zulassung der Berufung gegen die Urteile des Verwaltungsgerichts Berlin ist von der Enteignungsbehörde beantragt, über die aber noch nicht entschieden ist, so dass die Quote damit noch keine abschließende Verbindlichkeit hat.

Berlin, den 6.9.21

In Vertretung

Christoph

.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen